

Lynn Klinger / Katharina Schoenes / Maruta Sperling

»Das ist strafprozessual nicht in Ordnung!«

Der NSU-Prozess zwischen Beschleunigungsgebot und Aufklärungsinteresse¹

Seit Mai 2013 findet am Oberlandesgericht (OLG) in München der Prozess gegen das Mitglied der Nazi-Terrorgruppe *Nationalsozialistischer Untergrund* (NSU), Beate Zschäpe, und vier mutmaßliche Unterstützer statt. Dem NSU werden neun rassistische Morde, der Mord an einer Polizistin sowie drei Bombenanschläge, ein Brandanschlag und 15 Banküberfälle zugeschrieben. Der Skandal rund um den NSU führte nach der Selbstenttarnung und dem Tod der beiden Täter Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos und noch einmal zum Zeitpunkt der Prozessöffnung zu einem breiten öffentlichen Interesse. Zeitweise konnten sonst meist ausgeblendete Themen wie faschistische Netzwerke in Deutschland, die Verstrickungen der Geheimdienste und anderer staatlicher Institutionen und die Folgen eines tief in der Gesellschaft verankerten Rassismus Teil einer öffentlichen Debatte werden. Es begann eine Reihe von Aufklärungsmaßnahmen, in die sich neben den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Länderebene auch der Strafprozess am Münchner OLG einordnen lässt. Inzwischen ist das kurzzeitig vorhandene Interesse an einer gesellschaftlichen Aufarbeitung der rassistischen Mordserie wieder abgeflaut, und auch die Zuschauer_innen- und Presseränge im NSU-Prozess sind weitaus weniger besucht als zu Beginn des Verfahrens – sieht man von besonderen Verhandlungstagen wie etwa der Beweisaufnahme zum Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße ab. Im Prozess sind es in erster Linie engagierte Vertreter_innen der Nebenklage, die versuchen, die Forderung nach einer konsequenten Aufklärung der Taten des NSU umzusetzen. Sie werden dabei immer wieder durch andere Prozessbeteiligte behindert, unter anderem mit der Begründung, solch umfassende Fragen seien nicht Teil der Anklage und würden das Strafverfahren auf unnötige Weise in die Länge ziehen.

Hier wird deutlich, dass sich an den NSU-Prozess grundverschiedene Erwartungen richten. In unserem Beitrag möchten wir diese unterschiedlichen Erwartungen und dahinterstehende Interessen der Prozessbeteiligten diskutieren und herausar-

¹ Wir danken dem Nebenklagevertreter Carsten Ilius für seine Unterstützung und Begleitung unserer Arbeit. Zitierte Aussagen seinerseits beziehen sich auf persönliche Gespräche sowie bislang unveröffentlichte Aufnahmen einer Diskussionsveranstaltung zum Thema "NSU-Prozess: Aufklärung vs. juristische Barrieren?!", die am 15. Februar 2015 in Berlin stattgefunden hat.

beiten, auf welche Weise Interessenkonflikte im Rahmen des NSU-Prozesses ausge-
tragen werden. Dies tun wir am Beispiel des 169. Verhandlungstages (10.12.2014),
an dem wir als Gruppe den Prozess beobachtet haben.² Unser Text bewegt sich
zwischen einem Erfahrungsbericht, der Eindrücke aus dem Prozess vermittelt und
einer Analyse, an deren Ende eine Einschätzung zu den Möglichkeiten, Schwierig-
keiten und Grenzen des Strafverfahrens steht. Beginnen möchten wir mit einem
kurzen Überblick über den Ablauf des 169. Verhandlungstages.

»Blood & Honour? Das waren doch nur lose Stammtischtreffen...«

Gegenstand des Verhandlungstages ist die zweite Befragung der Zeugin Antje
Böhm (ehemals Probst, im Folgenden Probst). Das ehemalige Mitglied der sächsi-
schen »Sektion« des inzwischen verbotenen Neonazi-Musik-Netzwerks *Blood &
Honour* (B&H) gilt als Mitwisslerin über das Untertauchen von Uwe Böhnhardt,
Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie über Teile der Unterstützungsstrukturen.
Zudem gibt es Hinweise darauf, dass sie Beate Zschäpe ihren Reisepass für eine
eventuelle Flucht ins Ausland angeboten haben soll (NSU Nebenklage 2014).

In der Befragung verhält sich Antje Probst wie zahlreiche Zeug_innen aus dem
Naziumfeld vor ihr: Sie behauptet immer wieder, sich an Dinge »beim besten Wil-
len« nicht erinnern zu können. Wenn sie einmal ihre Verwicklung in Ereignisse
nicht leugnen kann, stellt sie diese als harmlose Aktivitäten dar, die angeblich nichts
mit Politik und Neonazi-Netzwerken zu tun hätten. Während der Befragung durch
den vorsitzenden Richter Manfred Götzl behauptet sie beispielsweise, sie habe die
Musik des neofaschistischen Rechtsrockers Ian Stuart und seiner Band Skrewdriver
nur wegen der »schönen Stimme« des Sängers verehrt, bei B&H habe es sich um
lose Stammtischtreffen gehandelt und nicht um ein politisches Netzwerk. Darüber
hinaus sei sie als »einziges Mädchen« generell aus allen wichtigen Angelegenhei-
ten herausgehalten worden.

Götzl gestaltet seine Befragung zurückhaltend und defensiv. Er wirkt teilweise
unentschlossen, formuliert Fragen mehrfach um. Kontrovers wird der Verhand-
lungstag erst, als ein Vertreter der Nebenklage das Fragerecht von Götzl übernimmt.
Die offensive Befragung der Zeugin durch Vertreter_innen der Nebenklage wird
daraufhin regelmäßig durch die Verteidigung der Hauptangeklagten Beate Zschäpe
unterbrochen, die immer wieder Fragen beanstandet. Folgendes Muster wiederholt
sich (mit einigen wenigen Variationen) bis zum Ende des Verhandlungstages etli-

² Der Beitrag basiert auf Protokollen und Beobachtungen der Berliner Prozessbeobach-
tungsgruppe »Rassismus und Justiz«, in der wir aktiv sind. Die Gruppe beobachtet seit
Anfang 2014 Prozesse unter der Fragestellung, welche Auswirkungen Rassismus auf das
Justiz-System in Deutschland hat. Vom 09. bis zum 11. Dezember 2014 haben wir den NSU-
Prozess am Münchner Oberlandesgericht beobachtet.

che Male: Die Nebenklage stellt eine Frage, die Verteidigung Zschäpe beanstandet diese, die Zeugin verlässt den Saal, die Prozessbeteiligten diskutieren über die Zulässigkeit der Frage, die Verhandlung wird unterbrochen, das Gericht entscheidet, ob die Frage zugelassen wird, die Befragung wird fortgesetzt.

Am Abend dieses langen und konfliktreichen Verhandlungstages, an dem viel über Formulierungen und weniger über das Unterstützungsumfeld des NSU diskutiert wurde, machen sowohl die Prozessbeteiligten als auch die Besucher_innen und Pressevertreter_innen einen erschöpften Eindruck. Im Folgenden möchten wir diskutieren, wie sich die am 169. Verhandlungstag aufgetretenen Konflikte einordnen lassen. Es soll deutlich werden, welchen Widersprüchen und Zwängen die Verfahrensbeteiligten unterliegen und welche Konsequenzen dies für Möglichkeiten und Grenzen von Aufklärung im Prozess hat.

Die Interessen der Prozessbeteiligten

Dass die Akteur_innen im Prozess unterschiedliche Interessen verfolgen, ist zunächst einmal nicht überraschend. So ist es naheliegend, dass beispielsweise die Staatsanwaltschaft als Hauptanklägerin andere Erwartungen an einen Strafprozess hat als die Angeklagten und ihre Verteidigung – dies ergibt sich allein aus ihren jeweiligen Rollen. Hierauf können die widerstreitenden Interessen, die im NSU-Prozess zum Ausdruck kommen, jedoch nicht reduziert werden. Vielmehr haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Prozessbeteiligten konträre (rechts-)politische Interessen und – damit verknüpft – grundverschiedene Vorstellungen davon haben, wie der Prozess abzulaufen hat, welche Themen in ihm behandelt werden sollen, kurz: was seine Hauptzielsetzung sein soll.

Viele Vertreter_innen der Nebenklage – also Vertreter_innen der Angehörigen der Ermordeten und der durch Bombenanschläge Verletzten oder Geschädigten – sind daran interessiert, die politische Dimension der rassistischen Mordserie sichtbar zu machen, die Umstände der Morde, das Unterstützungsumfeld des sogenannten Kern-Trios und die Rolle des Verfassungsschutzes möglichst weitgehend aufzuklären (vgl. AIB 2014). An dem von uns beobachteten Verhandlungstag zeigte sich dieses Aufklärungsinteresse in detaillierten und hartnäckigen Fragen zur Person Antje Probst, ihrer politischen Gesinnung und ihrer Position im neofaschistischen B&H-Netzwerk.

Im deutlichen Interessengegensatz hierzu steht eine auf den ersten Blick bizarr anmutende »Allianz« zwischen der Generalbundesanwaltschaft (GBA) als Hauptanklägerin im Verfahren und den Verteidiger_innen der Hauptangeklagten Zschäpe. Die GBA hält an der Prämisse fest, dass der NSU-Komplex sich im Wesentlichen in dem sogenannten Kern-Trio aus Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe erschöpft und weist alle Fragen zurück, die nicht direkt mit diesen

Personen oder den vier weiteren Angeklagten zusammenhängen (vgl. Daimagüler/Pyka 2014, 143). Mit der Verteidigung Zschäpe teilt sie die Forderung nach einem möglichst entpolitisierten, »normalen« Strafverfahren, in dem Fragen nach dem politischen Umfeld und dem gesellschaftlichen Kontext der rassistischen Mordserie nicht thematisiert werden. Der Nebenklagevertreter RA Stolle wertet dies als Indiz dafür, dass Zschäpes Verteidiger_innen davon ausgehen, dass Zeug_innen aus dem Nazi-Umfeld für Zschäpe belastende Angaben zum Innenleben des NSU und ihrer Stellung innerhalb des sogenannten Kern-Trios machen könnten (vgl. Stolle 2014). Besonders zugespitzt kommt das Interesse an einem entpolitisierten Verfahren in folgender Äußerung des Zschäpe-Verteidigers Stahl zum Ausdruck: Die Tatsache, dass alle im Umfeld des NSU »stramme Nazis« waren, spiele für die Tat- und Schuldfrage keine Rolle (sic).

Eine Mittelposition nimmt schließlich der vorsitzende Richter Götzl ein. Er strebt in erster Linie ein formal nicht angreifbares, das heißt ein revisionsfestes, Urteil an (vgl. Dömming/Pichl 2014, 6). Allerdings scheint er im Laufe des Verfahrens darüber hinaus auch ein inhaltliches Interesse an einer weitergehenden Aufklärung der Mordserie des NSU entwickelt zu haben: So ließ er an dem von uns beobachteten Prozesstag Fragen zu B&H fast immer zu, sofern sie formal korrekt gestellt waren, und verfolgte damit eine grundsätzlich andere Linie als die Verteidigung Zschäpe und die GBA.

Der Deutungskampf um die Anklageschrift

Der Widerstreit zwischen den oben beschriebenen Interessenfraktionen ist vor allem ein Konflikt um die politische Dimension, die das Verfahren bekommt. Folgt man dem Rechtshistoriker Devin O. Pendas, so handelt es sich bei Prozessen »nicht nur um juristische Auseinandersetzungen um Schuld oder Nichtschuld, sondern auch um Kämpfe um Repräsentation, um Darstellung und Formen der Darstellung«, in welchen erst ausgehandelt wird, was die umstrittene Bedeutung von Schuld ist (Pendas 2013, 26). Der Prozess als Rahmen, in dem dieser Konflikt ausgetragen werden muss, zwingt die Beteiligten jedoch, ihre Positionen nicht offen darzulegen, sondern ihre Argumente einer juristischen Form anzupassen.

So können Vertreter_innen der Nebenklage nicht argumentieren, dass sie es allgemein für politisch sinnvoll halten, den Umfang rassistischer und faschistischer Strukturen in Deutschland aufzuarbeiten und gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Vielmehr müssen sie immer darlegen, warum bestimmte Fragen konkret mit den Anliegen ihrer Mandant_innen zu tun haben und begründen, inwiefern sie einen Bezug zum Gegenstand des Verfahrens aufweisen. Ihre Gegenspieler_innen wiederum versuchen genau dies in Frage zu stellen. Folglich geht es in den Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Akteur_innen immer

wieder um die richtige Auslegung der Anklageschrift: denn diese bildet die Legitimationsgrundlage dafür, welche Themen im Prozess behandelt werden können.

Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel der ersten größeren Diskussion, die am 169. Verhandlungstag durch eine Frage des Nebenklagevertreters RA Hoffmann nach den Produzenten des Samplers »Oi für Deutschland« ausgelöst wird. Auf diesem war unter anderem die Band »Auf eigene Gefahr« (AEG) vertreten, in der B&H-Größen wie Jan Werner (»Sektionschef« B&H Sachsen), Antje Probst sowie ihr Ex-Mann Michael Probst spielten. Stahl beanstandet die Frage, indem er argumentiert, wer welche CDs produziert habe, spiele für den Gegenstand des Verfahrens ebenso wenig eine Rolle wie »Durchleuchtungsfragen« der Nebenklage-Vertreter_innen zur Vita der Zeugin. Hoffmann rechtfertigt seine Fragen mit folgenden Argumenten: Es gebe Hinweise darauf, dass Antje Probst in den 1990er Jahren eine zentrale Rolle in der rechten Szene gespielt habe, dass sie sogar in der Lage gewesen sei, diese in Richtung bewaffneter Aktionen zu lenken. Er versuche daher herauszufinden, welche Position die Zeugin im B&H-Netzwerk innehatte. Hierfür sei es von großer Bedeutung, ob sie an der Produktion des Samplers beteiligt war, denn es sei bekannt, dass B&H in der Durchführung von Konzerten sowie in der Veröffentlichung und dem Vertrieb von CDs seine Funktion hatte (vgl. NSU-Watch 2014b, Protokoll des 169. Verhandlungstages). Hierauf entgegnet Stahl, das Thema B&H sei nicht Teil der Anklageschrift. Götzl erwidert schließlich, B&H werde sehr wohl auf Seite 122 der Anklageschrift thematisiert.

Hier kommt zum Ausdruck, dass die Verteidigung Zschäpe für eine möglichst enge Auslegung der Anklage plädiert. Darin ist – wie oben beschrieben – ihr Interesse an einem möglichst unpolitischen Verfahren erkennbar. Bemerkenswert ist Götzls Verhalten: Er bezieht zwar nicht eindeutig Stellung – so könnte er die Beanstandung Stahls direkt zurückweisen und begründen, warum er die Frage der Nebenklage für zulässig erachtet – springt aber mit der Information, dass B&H in der Anklageschrift erwähnt werde, indirekt der Nebenklage bei. Hier zeigt sich sein Ermittlungsinteresse in Sachen B&H. Mit dem Hinweis auf die Anklageschrift versucht er, der Argumentation eine strafprozessual korrekte Grundlage zu verschaffen.

Im weiteren Verlauf der Debatte stellt sich die Nebenklagevertreterin Pinar hinter Hoffmann: Da die Zeugin nicht direkt antworte, müsse das Verfahren ausgeweitet werden. Es gehe um ihre Glaubwürdigkeit, die Waffenbeschaffung durch B&H und darüber hinaus auch um die Gründung und das Unterstützungsnetzwerk des NSU. Daraufhin ergreift Bundesanwalt Diemer das Wort und widerspricht: Die thematische Ausweitung sei nicht in Ordnung, wenn es nur um die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Zeugin gehe. Er wirft der Nebenklage vor, sie verfolge das Ziel, die Unglaubwürdigkeit der Zeugin vorzuführen, allerdings losgelöst von verfahrensrelevanten Fragen. Wer den oben genannten Sampler produziert habe, tue nichts zur Sache; die Nebenklage strebe offenbar die Verfolgung längst verjährter

Straftaten an. Ersatzweise werde versucht, eine Strafverfolgung wegen Falschaussage zu erzielen. An dieser Stelle wird das gemeinsame Interesse der Verteidigung Zschäpe und der GBA offensichtlich: Die GBA stellt sich mit ihrer Unterstellung, es gehe der Nebenklage lediglich darum, ein Strafverfahren gegen die Zeugin zu erwirken, auf die Seite der Verteidigung Zschäpe. Die Argumentationslinie ist dabei grundsätzlich ähnlich: Die Frage der Nebenklage habe mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun.

Die Diskussion endet schließlich mit der Entscheidung des Gerichts, die Frage für zulässig zu erklären. Beeindruckend war die Tatsache, dass über die Zulässigkeit einer Frage, deren Beantwortung nur wenige Sekunden in Anspruch genommen hat, etwa eine halbe Stunde diskutiert wurde. Zumindest wurde damit der Zeugin genug Zeit verschafft, sich ausführlich mit ihrem Rechtsbeistand zu beraten und sich über ihre Antwort und deren Konsequenzen klar zu werden.

Zwang der Rechtsform?

Die den Verhandlungstag dominierende Diskussion über die Zulässigkeit von Fragen hatte zur Konsequenz, dass die Verteidiger_innen der Hauptangeklagten Zschäpe immer wieder das Entstehen eines roten Fadens in der Befragung der Zeugin verhindern konnten, obwohl die allermeisten Fragen letzten Endes durch das Gericht zugelassen wurden. So wurde es fast unmöglich für die Vertreter_innen der Nebenklage, anhand der (Nicht-)Aussagen von Antje Probst ein kohärentes Bild des NSU-Umfeldes zu rekonstruieren. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass sich dies teilweise auf Zwänge zurückführen lässt, die der Rechtsform innewohnen. Das (Straf-)Recht enthebt tendenziell Handlungen ihres gesellschaftlichen Kontextes, da es individuelle Taten oder Tatbeiträge in den Mittelpunkt rückt und gerade nicht darauf ausgerichtet ist, gesellschaftliche Strukturen und Zusammenhänge in den Blick zu nehmen. Eric von Dömming und Maximilian Pichl sprechen daher von einer entpolitisierenden Tendenz des Rechts (vgl. Dömming/Pichl 2014, 6). Im Strafprozess geht es zunächst einmal darum, den einzelnen Beschuldigten die angeklagten Sachverhalte nachzuweisen, um in der Folge den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Am Ende des Strafverfahrens steht ein Urteil, in dem die Schuldfrage der Angeklagten beantwortet werden muss. Im NSU-Prozess lässt sich genau dies beobachten: Der Hauptfokus liegt auf den Taten und Tatbeiträgen der einzelnen Beschuldigten, während das politische Umfeld des NSU in Gestalt faschistischer Netzwerke aus dem Blick gerät. Diese »Grundausrichtung« des Verfahrens macht sich die Verteidigung Zschäpe zu Nutze, indem sie immer wieder darauf beharrt, dass diese oder jene Frage keinen Bezug zur Anklageschrift aufweise und mit der Schuldfrage ihrer Mandantin nichts zu tun habe.

Zusätzlich zu der Tendenz, komplexe Zusammenhänge in Einzelsachverhalte zu zerlegen, ist es auch Teil der Rechtsform, strikte Regeln für den Ablauf eines Strafverfahrens vorzugeben. Die Strafprozessordnung (StPO) bestimmt, wie ein Strafverfahren ordnungsgemäß durchzuführen ist; Verstöße gegen die StPO führen dazu, dass ein Urteil aufgehoben werden kann. Dies erklärt noch einmal, wieso das Gericht und insbesondere der vorsitzende Richter ein so großes Interesse daran haben, Verfahrensfehler zu vermeiden. Die strafprozessualen Vorgaben betreffen unter anderem die Form, in der Fragen gestellt werden können. An dem von uns beobachteten Verhandlungstag wurde die Zeuginnenbefragung mehrfach durch Diskussionen über tatsächliche oder vermeintliche Suggestivfragen unterbrochen. So wurden mehrmals Fragen mit der Konjunktion »dass« beanstandet, inhaltlich fast identische Fragen mit der Konjunktion »ob« konnten aber gestellt werden. Beispielsweise wollte RA Narin von Antje Probst wissen, ob sie gewusst habe, *dass* der neofaschistische Sänger Ian Stuart Mitglied im Ku-Klux-Klan war. Seine Frage wurde umgehend von Götzl als suggestiv zurückgewiesen. Narin fragte daraufhin, ob die Zeugin gewusst habe, *ob* Ian Stuart Mitglied im Ku-Klux-Klan war, und die Frage wurde für zulässig erklärt. Ähnlich wie die Auseinandersetzungen um die richtige Auslegung der Anklageschrift hatten auch die wiederholten Debatten über die richtige Formulierung von Fragen den Effekt, dass von den Inhalten der Zeuginnenbefragung abgelenkt wurde.

Nichtsdestotrotz finden wir es nicht überzeugend, abstrakt bzw. losgelöst von den Interessen und Strategien der Prozessbeteiligten von einem entpolitisierenden Effekt des Rechts zu sprechen. Zwar werden den Akteur_innen im Strafprozess bestimmte Grenzen gesetzt, sie sind aber weiterhin handelnde Menschen, deren Verhalten nicht vollständig durch Rechts- und Verfahrensvorgaben determiniert wird: »Das Recht beschränkt und kanalisiert, aber es legt das individuelle Verhalten nicht im Einzelnen fest.« (Pendas 2013, 86). Gerade im Vorgehen der Zschäpe-Verteidigung wird unseres Erachtens deutlich, dass die vermeintlichen Zwänge der Rechtsform auch instrumentalisiert werden können, um Interessen durchzusetzen: Wenn etwa – wie oben beschrieben – so lange Diskussionen über Fragen der »strafprozessualen Korrektheit« initiiert werden, bis sich gesellschaftlich-politische Zusammenhänge im Verfahren nicht mehr sinnvoll thematisieren lassen. Mit Mehmet Daimagüler und Alexander Pyka lässt sich argumentieren, dass es sich hierbei um eine im Kern politische Strategie handelt, die sich lediglich als technisch-rechtliche ausgibt. Denn das Interesse an einem entpolitisierten Verfahren ist insofern politisch, als es zu einer »künstliche[n] Entpolitisierung der mutmaßlichen Taten des NSU« führt (Daimagüler/Pyka 2014, 144) – mit der Folge, dass der rassistische Charakter der Morde verdeckt und allgemein Rassismus in Deutschland unsichtbar gemacht wird.

Die Prägung des Verfahrens durch die Anwendung des Rechts

Wie rechtliche Vorgaben konkret angewendet werden, hängt also von der politisch-ideologischen Einstellung und den Zielsetzungen der Prozessbeteiligten ab, auf die wir daher abschließend noch etwas genauer eingehen möchten. Im Mittelpunkt steht dabei die GBA, die als Bundesbehörde und Vertreterin der Hauptanklage eine prägende Rolle im Verfahren einnimmt. Die Vertreter_innen der GBA sind vor dem NSU-Prozess in erster Linie durch Verfahren gegen – wie die bürgerlich-konservative FAZ es formuliert – »linksradikale« sowie »radikal-islamistische[] Attentäter« bekannt geworden (Truscheit 2013). Der vorsitzende Bundesanwalt Herbert Diemer hat derzeit die Leitung des Ermittlungsreferats in der Abteilung Terrorismus inne, eines Referats, das sich (ähnlich dem Verfassungsschutz) getreu der Extremismustheorie mit »Straftaten aus dem links- und rechtsextremistischen Spektrum« befasst (ebd.). Von dieser GBA zu erwarten, dass sie sich allzu kritisch mit den Konstrukten, Ausrichtungen und Verwicklungen deutscher Behörden befasst und diese Themen im Prozess verhandelt sehen will, scheint unrealistisch. Ein dem Verfahren angemessenes und fundiertes Wissen über Rassismus und Neo-Faschismus zu unterstellen, ist ebenso schwer vorstellbar. Vor diesem Hintergrund muss deshalb auch das Anliegen der GBA bewertet werden, ein »normales« Straf- und Staatsschutz-Verfahren möglichst rasch und störungsfrei durchzuführen. So ist es unseres Erachtens nicht verwunderlich, dass die GBA möchte, dass das Thema NSU mit dem Tod von Böhnhardt und Mundlos und der Festnahme von Zschäpe weitgehend erledigt ist; ebenso überrascht es nicht, dass sie sich weigert oder unfähig ist, sich mit einem tief in der Gesellschaft verwurzelten Rassismus auseinanderzusetzen oder diesen auch nur zur Kenntnis zu nehmen.

Die politisch-ideologische Grundhaltung der GBA wurde am 10. Dezember 2014 offensichtlich, als sich Diemer der Beanstandung einer Frage RA Hoffmanns durch RA Stahl anschloss. Letzterer hatte der Nebenklage zum Vorwurf gemacht, sie würde den Prozess als »Ermittlungsbühne« zu Strukturen von B&H missbrauchen. Diemer »appellierte« daraufhin an den Senat, im Sinne der »wirklichen Opfer« des NSU – nicht nur der »politisch Verletzten« – nah am Gegenstandsbereich zu verhandeln und den Prozess kurz zu halten. Hinter der Unterscheidung zwischen »wirklichen« und »politischen« Opfern steht die Ansicht, dass einige Nebenklageanwält_innen lediglich aus einem politischen Interesse und nicht in Vertretung tatsächlich Geschädigter am Prozess teilnehmen würden.³ Es zeigt das Unvermögen seitens der GBA, die politischen Dimensionen und hieraus resultierenden Interessen zur Kenntnis zu nehmen, die es mit sich bringt, Opfer eines rassistischen Anschlags zu sein.

³ Diemers Aussage zielt gegen die Vertreter_innen der Geschädigten des Keupstraßen-Attentats und insbesondere gegen die Mandantin von RA Hoffmann.

Die Forderung, das Verfahren kurz zu halten, bezieht sich auf das strafprozessual vorgegebene Beschleunigungsgebot. Es dient in erster Linie dem Schutz der Beschuldigten vor unzulässig verzögerten oder verschleppten Verfahren. Im NSU-Prozess wird es jedoch häufig durch die Verteidiger_innen und die GBA in Stellung gebracht, um das Aufklärungsinteresse der Nebenklagevertreter_innen zu delegitimieren. Der Journalist Thomas Moser spricht davon, dass die Argumente »Beschleunigungsgebot« und »keine Relevanz für die Schuldfrage der fünf Angeklagten« durch die GBA »wie Jokerkarten« gezogen würden (Moser 2014, 190). Interessant ist nun, dass auch rechtlich argumentiert werden kann, dass das Ziel einer umfassenden Aufklärung schwerer wiegt als das eines zügigen Abschluss des Verfahrens. So weisen Daimagüler und Pyka darauf hin, dass das Strafverfahren nicht nur der Anwendung des materiellen Strafrechts, sondern auch der Herstellung von Rechtsfrieden im Sinne einer »umfassenden Gerechtigkeit« diene (Daimagüler/Pyka 2014, 143). Es sei daher sehr wohl als Aufgabe der Rechtsprechung anzusehen, Aufklärung und Aufarbeitung zu leisten und damit in die Gesellschaft hineinzuwirken (ebd., 144). Dies unterstreicht noch einmal unsere These, dass die Gewichtung verschiedener Prinzipien und damit die Art der Anwendung des Rechts einem politischen Willen unterliegen. Das Recht an sich bietet eine Grundlage für beide Positionen. Dadurch, dass engagierte Nebenklagevertreter_innen ihren Auftrag nicht lediglich in der möglichst reibungslosen Abwicklung des Strafverfahrens sehen, werden andere Anwendungsmöglichkeiten und Auslegungen des Rechts sichtbar. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das, was im Prozess verhandelt und ausgesprochen werden kann.⁴ So bleibt etwa Diemers oben zitierte Äußerung nicht unkommentiert. In Bezug auf die Delegitimierung politischer Interessen und den Versuch, die Nebenkläger_innen in »echte« und ideologische Opfer zu spalten, äußert sich RAin Pinar: »Sie haben eine politische Anklageschrift verfasst, wenn Sie von Rassismus als Tatmotiv sprechen, denn Rassismus ist politisch.« (NSU-Watch 2014b, Protokoll des 169. Verhandlungstages)

Die politische-ideologische Haltung der Beteiligten – das wurde deutlich – beeinflusst das Verfahren in entscheidendem Maße. Welche Position wie viel Gewicht bekommt, hängt vom Kräfteverhältnis der verschiedenen Akteur_innen ab. Dies ist zwar grundsätzlich ein Vorteil für die GBA mit ihrer machtvollen Position einer Bundesbehörde und der prozessualen Rolle der Hauptanklage, jedoch möchten wir zum Schluss anhand von zwei Beispielen zeigen, dass sich Kräfteverhältnisse im Prozess auch verschieben können. Erstens sind Richter lernfähig: Wie gezeigt, entscheidet Götzl mittlerweile häufig zugunsten der Nebenklage, was Beanstandungen von Fragen bezüglich B&H betrifft. Dazu meint RA Ilius: »Herr Götzl,

⁴ Eine ähnliche Einschätzung hat Moser: »Keine Strafprozessordnung kann das [die Forderung nach Aufklärung, d.Vf.] dauerhaft verhindern.« (Moser 2014, 189)

so glaube ich, hat erst im Laufe des Verfahrens die Bedeutung von B&H für den NSU verstanden. Jetzt ist er selbst neugierig auf die B&H-Strukturen geworden.« Zweitens kann öffentlicher Protest das Verfahren beeinflussen. Ein Nazi-Zeuge hatte am 19. März 2014 die Aussage gemacht, es sei ihm egal gewesen, ob »die drei« einen Schokoriegel geklaut oder Migranten getötet hätten. Als die Nebenklagevertretung nachhaken will, geht Diemer dazwischen: »Wir sind nicht das jüngste Gericht! Es ist nicht Aufgabe des Zeugen, sich für Einstellungen zu rechtfertigen, sondern Wahrnehmungen zu bekunden.« (NSU-Watch 2014a, Protokoll des 95. Verhandlungstages) Eine Protestkampagne nahm diese Äußerung als Aufhänger, um das Verhalten der GBA zu skandalisieren. Diemers Äußerung wurde daraufhin auch in den bürgerlichen Medien aufgegriffen und teilweise sehr kritisch rezipiert (bspw. Sundermann 2014). In Folge dessen verhielt die GBA sich bei Beanstandungen deutlich zurückhaltender.

Möglichkeiten und Grenzen des Strafprozesses

Anhand unserer Beobachtungen vom 169. Verhandlungstag im Dezember 2014 lässt sich zweierlei zeigen. Zunächst ist unbestritten, dass nach rund 180 Verhandlungstagen die Zwischenbilanz aus Sicht derer, die sich vom NSU-Prozess Aufklärung und Aufarbeitung erhoffen, allenfalls durchwachsen ausfällt. Die eng gefasste Anklageschrift, die scheinbare Allianz zwischen der GBA und der Verteidigung der Hauptangeklagten Zschäpe sowie die nicht enden wollenden Diskussionen über die formale und inhaltliche Zulässigkeit von Fragen machen es für Vertreter_innen der Nebenklage äußerst schwer, Fragen, die die Gründung und das Unterstützungsumfeld des NSU betreffen, in das Verfahren einzubringen und einzelne Informationen zu einem kohärenten Gesamtbild zusammensetzen. Zweifelsohne sind die Verteidigung Zschäpe und die GBA zudem erfolgreich darin, strafprozessuale Vorgaben wie das Beschleunigungsgebot oder die Anklageschrift als Rahmen des Prozesses als Vorwand zu nutzen, um die Thematisierung des rassistischen Charakters der Mordserie und neofaschistischer Netzwerke zu verhindern.

Allerdings finden wir es nicht überzeugend, hieraus vorschnell abzuleiten, dass das Strafverfahren per se kein geeigneter Ort für die Aufarbeitung der Taten des NSU sei. Vielmehr unterliegt die Anwendung des Rechts im NSU-Prozess einem politischen Willen und wird maßgeblich durch die Zielsetzungen und Strategien der Akteur_innen im Verfahren geprägt. Das Kräfteverhältnis war zu Beginn des Prozesses aus der Perspektive derer, die sich für Aufklärung einsetzen, denkbar ungünstig. Wie aber das neu entstandene Interesse des vorsitzenden Richters Götzl am Unterstützungsnetzwerk des NSU verdeutlicht, ist das Verhalten der Prozessbeteiligten über öffentlichen Druck und das engagierte Auftreten eines Teils der Nebenklagevertreter_innen veränderbar. Daher lohnt es sich aus unserer Sicht, den

Prozess auch in Zukunft kritisch zu begleiten, im Verhandlungssaal Präsenz zu zeigen und die hartnäckige Arbeit der Nebenklagevertreter_innen zu unterstützen, so dass im weiteren Verlauf des Verfahrens im Sinne der Opfer des NSU möglichst viele Puzzleteile des NSU-Komplexes zusammengefügt werden können und trotz aller Schwierigkeiten ein Beitrag zur Aufklärung geleistet werden kann.

Literaturverzeichnis

- AIB - Antifaschistisches Infoblatt 2014: Ein Maximum an Aufklärung zu erreichen. Interview mit Rechtsanwalt Alexander Hoffmann, in: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 101, <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/%C2%BBein-maximum-aufkl%C3%A4rung-zu-erreichen-%C2%AB> (Abruf: 20.01.2014).
- Daimagüler, Mehmet Gürcan / Pyka, Alexander 2014: »Politisierung im NSU-Prozess«. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 5/2014, 143-145.
- Förster, Andreas (Hg.), Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, Tübingen: Klöpfer und Meyer.
- Dömming, Eric von / Pichl, Maximilian 2014: Der Prozess gegen den NSU. Ein Verfahren ohne Aufklärung, in: Forum Recht 1/2014, 5-9.
- Moser, Thomas 2014: Der Prozess, in: Förster, Andreas (Hg.) 2014, 185-199.
- NSU-Nebenklage 2014, Lügen und Verharmlosen IX – Musikkreunde in Sachsen. Protokoll vom 20. November 2014, <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/11/20/20-11-2014/> (Abruf: 20.03.2015).
- NSU-Watch 2014a, Protokoll des 95. Verhandlungstages vom 19. März 2014, <http://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-95-verhandlungstag-19-maerz-2014/> (Abruf: 16.03.2015).
- NSU-Watch 2014b, Protokoll des 169. Verhandlungstages vom 10. Dezember 2014, <http://www.nsu-watch.info/2014/12/protokoll-169-verhandlungstag-10-dezember-2014> (Abruf: 27.01.2015).
- Pendas, Devin O. 2013: Der Auschwitz Prozess. Völkermord vor Gericht, München: Siedler-Verlag.
- Stolle, Peer 2014: So ist es auf jeden Fall nicht gewesen. Eine Zwischenbilanz des NSU-Prozesses aus Sicht der Nebenklage, in: analyse & kritik Nr. 600, http://www.akweb.de/ak_s/ak600/21.htm (Abruf: 20.01.2014).
- Sundermann, Tom 2014: 100 Tage NSU-Prozess: Streit statt Aufklärung, in: ZEIT Online vom 01.04.2014, <http://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/2014/04/01/100-tage-nsu-prozess-streit-statt-aufklaerung> (Abruf: 24.03.2015).
- Truscheit, Karin 2013: Ankläger aus Karlsruhe, Bundesanwaltschaft im NSU-Prozess, in: FAZ vom 05.05.2013, <http://www.faz.net/aktuell/politik/nsu-prozess/bundesanwaltschaft-im-nsu-prozess-anklaeger-aus-karlsruhe-12173118.html> (Abruf: 15.03.2015).